

Eidg. Departement des Innern EDI
Herr Bundespräsident Alain Berset
3003 Bern

per Mail an:
susanne.piller@bsv.admin.ch

Bern, 1. Februar 2023

Konsultation zur Änderung der AHV-Verordnung zur Umsetzung von AHV21

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) ist mit den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen nur teilweise einverstanden. Nachfolgend finden Sie unsere Einschätzung zu einzelnen Verordnungsbestimmungen:

Art. 52d^{bis} AHVV – Neuberechnung der Rente

Die Neuberechnung der Rente soll nur auf Antrag erfolgen. Es ist für die Versicherten jedoch nicht nachvollziehbar, ob sich das lohnen würde – oder ob ihnen unter Umständen eine tiefere Rente droht (insbesondere für jene Versicherte, die seit dem ersten (vorzeitigen) AHV-Bezug nicht mehr erwerbstätig waren bzw. welche weniger als 40 % des ungeteilten Erwerbseinkommens verdienten (gemäss Art. 29^{bis} Abs. 4 AHVG)). Der SGB fordert, dass die Versicherten dies von den AHV-Ausgleichskassen darüber informiert und dies vorab unverbindlich abklären lassen können.

Art. 53quater AHVV – Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration

- Abs. 2

Es ist nicht überzeugend, dass die Rentenzuschläge für die Frauen der Übergangsgeneration nicht gemäss Mischindex angepasst werden sollen. Bei der Ausgestaltung der Kompensationsmassnahme sorgte der Gesetzgeber explizit dafür, dass die Zuschläge nicht der Plafonierung unterliegen. Um die Frauen besserzustellen, denn sonst hätten viele höchstens die reguläre Maximalrente erhalten und wären letztlich leer ausgegangen. Im vorliegenden Verordnungsentwurf setzt der Bundesrat dieselbe Klausel ohne Not zum Nachteil der betroffenen Frauen der Übergangsgeneration ein und will den Zuschlag aus diesem Grund nicht an die Lohn- und Preisentwicklung anpassen. Konsequenz: bei gleichbleibender Teuerung wären die Zuschläge bis ans Lebensende der betroffenen Frauen in rund zwanzig Jahren nur noch knapp halb so viel wert wie heute.

Der SGB hatte bereits im Abstimmungskampf vehement darauf hingewiesen, dass die Kompensationsmassnahmen ungenügend ausfallen. Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Umsetzung verkommen sie zum Hohn. Der SGB fordert den Bundesrat deshalb mit Nachdruck dazu auf, seinen Spielraum so zu nutzen, dass zumindest die im Abstimmungskampf gemachten Versprechen eingehalten werden. Dieser Spielraum besteht. So wird auch der heute in der AHV-Gesetzgebung bereits verankerte Zuschlag beim AHV-Rentenaufschub ebenfalls nicht der Plafonierung unterstellt – und erst in Art. 55ter Abs. 5 AHVV wird festgelegt, dass der Betrag des Zuschlags an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst wird.

- Abs. 3

Im Abstimmungskampf wurde immer kommuniziert, dass alle Frauen der Übergangsgeneration, welche bis 65 Jahre arbeiten, den Zuschlag erhalten werden. Dass Frauen mit einer unvollständigen Beitragsdauer einen tieferen Zuschlag erhalten sollen, ist vom Gesetzeswortlaut her nicht zwingend und wurde auch während der parlamentarischen Beratung nicht gefordert. Gerade angesichts des äusserst knappen Abstimmungsergebnisses fordert der SGB den Bundesrat dazu auf, auf diese Kürzung der Zuschläge zu verzichten und Art. 53^{quater} Absatz 3 des Verordnungsentwurfs zu streichen. Auch die Umsetzung würde dadurch erleichtert.

Änderung weiterer Erlasse

Art. 16 Abs. 1 der Freizügigkeitsverordnung

Der SGB begrüsst die vom Bundesrat hier vorgeschlagene Angleichung der Behandlung von Freizügigkeitsguthaben an jene von Guthaben der Säule 3a. Dies ist sinnvoll, um die Möglichkeiten der Steueroptimierung von Personen mit hohen Guthaben zu verringern.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Gabriela Medici
Zentralsekretärin